

Merkblatt Meldeformular Film

Das **Meldeformular „Film“** dient der Ermittlung Ihrer Ansprüche aus der Nutzung Ihrer schöpferischen Mitwirkung an Filmwerken, die im deutschen Fernsehen ausgestrahlt worden sind. Zusätzlich verwendet die VG Bild-Kunst Ihre Angaben, um die Nutzung Ihrer Filmwerke im Ausland zu identifizieren.

Betroffen sind die Verteilungssparten „Kollektivrechte Film TV“ und „Film Individuell“.

Für die Meldung Ihrer Ansprüche für Werbefilme kommt ein eigenständiges Verfahren zur Anwendung. Bitte beachten Sie hierzu die entsprechenden Sonderinformationen.

1. Meldemöglichkeit

Nur Mitglieder der Berufsgruppe III der VG Bild-Kunst sind berechtigt, das Meldeformular Film zu verwenden. Für Mitglieder der Berufsgruppen I und II ist dies nicht möglich, da für sie andere Meldemöglichkeiten bestehen.

Sowohl Filmurheber*innen als auch Filmproduzent*innen verwenden das Meldeformular Film.

2. Meldefristen

Meldeschluss für Ausstrahlungen eines Kalenderjahres ist immer der **30.06.** des Folgejahres.

3. Meldeverfahren

Sie können Ihre Beteiligung an Filmwerken schriftlich melden und hierfür die von der VG Bild-Kunst zur Verfügung gestellten Formulare verwenden. Alternativ ist es möglich, das elektronische Meldeportal der VG Bild-Kunst zu nutzen.

Generell gelten die Regeln des Meldeverfahrens nach den §§ 42ff. des Verteilungsplans.

4. Ausschüttungssparten

Die über dieses Meldeformular erhobenen Daten dienen als Grundlage für die Verteilung der Erlöse sowohl an Filmurheber*innen als auch an Filmproduzent*innen. Es kommen jeweils separat erwirtschaftete Erlöse zur Ausschüttung.

In der Verteilungssparte „Film Individuell“ kommen Tantiemen zur Ausschüttung, die wir bereits individualisiert von Schwestergesellschaften erhalten. Im Vorfeld identifiziert die VG Bild-Kunst die Ansprüche ihrer Mitglieder auf der Grundlage ihrer Berechtigten-Datenbank. Diese wiederum speist sich aus den Meldungen der Mitglieder.

Innerhalb der Kategorie „Filmurheber*innen“ werden wiederum die folgenden Ausschüttungssparten unterschieden:

- Regie
- Kamera
- Schnitt
- Szenenbild, Architektur
- Kostümbild

Sie können an einer Ausschüttungssparte nur teilnehmen, wenn Sie als Filmurheber*in einen entsprechenden Beitrag zum Filmwerk geleistet haben.

5. Nutzungs- und meldebezogene Abrechnung

Alle gemeldeten Filmwerke müssen einer von 12 Werkarten zugeordnet werden, die teilweise noch einmal im Hinblick auf die Filmlänge unterteilt werden. Filmwerke, zu denen keine Meldungen vorliegen, werden von der VG Bild-Kunst in Werkkategorien eingeteilt.

Die Werkkategorie entscheidet insbesondere darüber, ob ein Filmwerk automatisch in der Ausschüttung berücksichtigt wird oder ob es nur dann berücksichtigt wird, wenn und soweit es von einem Mitglied gemeldet worden ist.

Erlöse für Filmwerke der „nutzungsbezogenen Abrechnung“, die unbekanntes Filmurheber*innen zustehen, werden von der VG Bild-Kunst vier Jahre lang aufbewahrt, beginnend mit dem Ablauf des Ausstrahlungsjahrs. Dieses Verfahren kommt vor allem für größere Werke wie Spielfilme und lange Dokumentarfilme zur Anwendung. In dieser Zeit recherchiert die VG Bild-Kunst (in wirtschaftlich vertretbarem Rahmen) die Berechtigten. Meldungen sind trotzdem möglich und auch sinnvoll, um eine schnelle Auszahlung zu erhalten! Hat die VG Bild-Kunst nach Fristablauf Filmurheber*innen nicht identifizieren können, werden die entsprechenden Erlöse an Berechtigte derselben Berufsgruppe als Zuschlag verteilt.

Ausschüttungen für Werke der „meldebezogenen Abrechnung“ erfolgen nur an diejenigen Filmurheber*innen, die diese Werke bis zum Meldeschluss melden. Spätere Meldungen können nicht berücksichtigt werden, weil für nicht-gemeldete Werke kein Geld aufbewahrt wird. Betroffen sind vor allem Filmwerke der wirtschaftlich weniger bedeutenden Werkarten.

Ab dem Ausschüttungsjahr 2020 melden Szenen- und Kostümbildner*innen alle Werke mit ihrer Beteiligung in der „meldebezogenen Abrechnung“. Ansonsten würden

die Rückstellungen die Ausschüttungen zu sehr schmälern, ohne dass eine reelle Chance besteht, dass die VG Bild-Kunst die fehlenden Urheber*innen recherchieren kann. Das heißt: Szenen- und Kostümbildner*innen müssen ihre Beteiligung an Filmwerken mit Erstausstrahlung im Ausstrahlungsjahr bis spätestens dem **30. Juni** des Folgejahres melden!

Filmproduzent*innen müssen ihre Werke stets bis zum Meldeschluss anmelden, um eine Ausschüttung zu erhalten. Für sie unterfallen alle Werke der Werkkategorie der „meldebezogenen Abrechnung“.

6. Systematik des Meldeformulars

Mit dem Meldeformular „Film“ können Mitglieder der Berufsgruppe III jeweils ein Filmwerk anmelden. Zentral sind deshalb die Angaben zum Film, z. B. Titel, Produktionsjahr, Produktionsland etc. Auch die Werkart muss angegeben werden: Stützen Sie sich hierbei bitte in Zweifelsfällen auf die Definitionen im „Merkblatt Werkarten und Werkfaktoren“. Des Weiteren müssen Filmurheber*innen und Filmproduzent*innen Angaben zu ihrer Tätigkeit machen.

Für die Erfassung der Ausstrahlungen Ihres Filmwerks nennen Sie uns bitte im Anschluss alle Ihnen bekannten Ausstrahlungen im deutschen Fernsehen.

Natürlich können Sie Ihre Beteiligung auch an mehr als einem Filmwerk melden. Verwenden Sie bitte in diesen Fällen jeweils ein Formular pro Filmwerk.

7. Sonderregeln für den Animationsfilm

In den Werkarten 2a und 2b (Animationsfilm) können die folgenden Beteiligten regelmäßig Ansprüche anmelden:

- Regie
- Storyboard
- Concept Artist
- Animation Director
- Lead Character Designer
- Key Background Designer

Eine Definition der Tätigkeiten findet sich in §41 Absatz 2 des Verteilungsplans.

Der oder die Storyboarder*in muss aus technischen Gründen – wie die Szenen- und Kostümbildner*innen – die Beteiligung an allen Werken bis zum Meldeschluss des Folgejahres (30. Juni) melden. Hier zählen alle Werke als meldebezogene Werke (s. o. Abschnitt 5).

Bis auf Weiteres müssen alle oben aufgeführten Berechtigten am Animationsfilm mit Ausnahme der Regie im schriftlichen Meldeverfahren melden. Das elektronische Meldeportal ist derzeit noch nicht erweitert worden.

8. Urheberdaten und Unterschrift

In der Kategorie **Urheberdaten** muss in jedem Fall Ihre **Urhebernummer** und Ihr **Familienname (bei natürlichen Personen)** eingetragen werden. Auf Seite 3 des Formulars müssen Sie in der Fußzeile im entsprechenden Feld unterschreiben. Wenn Sie dagegen das elektronische Meldeportal nutzen, verifizieren Sie sich über Ihre Urhebernummer und Ihr persönliches Passwort. In diesem Fall benötigen wir keine Unterschrift von Ihnen.

9. Weitere Informationen

Alle Meldeformulare, das Merkblatt und die Verteilungspläne finden Sie auf unserer Homepage **www.bildkunst.de** unter Service/ Service für Mitglieder/ Formulare für Mitglieder.

Bitte senden Sie Ihre Meldung an:

VG Bild-Kunst, Weberstraße 61, 53113 Bonn
Fax 0228 915 34 -39
filmrechte@bildkunst.de

Für Ihre Fragen rund um die Meldungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.